

Der Waldknigge - richtiges Verhalten im Wald

Der Wald ist ein Erholungsort für alle. Damit es zwischen den verschiedenen Besuchergruppen nicht zu Konflikten kommt, bedarf es klarer Regeln, an die sich die Waldbesucher halten müssen:

Betreten des Waldes

„Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten“ - so steht es im baden-württembergischen Landeswaldgesetz. Diese liberale Sichtweise hat in hiesigen Wäldern lange Tradition. Dennoch gibt es Einschränkungen, um einen gerechten Interessensausgleich zwischen allen Waldbesuchern und mit der Natur und der Waldbewirtschaftung sicher zu stellen.

Spazieren, Wandern, Jogging

Die größten "Freiheiten" hat der, der zu Fuß unterwegs ist. Er kann grundsätzlich alle Flächen im Wald betreten, also auch abseits der Wege. Dabei darf der Wald jedoch nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Ferner gibt es grundsätzlich gesperrte Bereiche. Diese dürfen wie im folgenden Absatz beschrieben nicht betreten werden:

Gesperrte Bereiche

Bestimmte Bereiche im Wald dürfen nicht betreten werden. Dazu gehören Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten. Aber auch forstbetriebliche und jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze und Holzpolter sind tabu. Weiter dürfen die Kernzonen im Biosphärengebiet Schwäbische Alb nicht außerhalb der freigegebenen Wege betreten werden. Darüber hinaus gilt auch für solche Gebiete ein Betretensverbot, die wie im nächsten Abschnitt dargestellt erkennbar abgesperrt sind:

Absperrungen

Absperrungen dürfen auf keinen Fall überschritten werden. Gerade in der Holzeinschlagssaison können dies beispielsweise Bestände sein, in denen Holzerntemaßnahmen laufen. Hier droht teilweise Lebensgefahr. Die Waldarbeiter sperren die entsprechenden Orte mit Sperrband und Schildern auf den Wegen weiträumig ab. Waldbesucher müssen sich unbedingt an diese Absperrungen halten, sie dienen der eigenen Sicherheit. Dies gilt auch dann, wenn offenbar keine Waldarbeiter am Hiebsort tätig sind.

Rad fahren

Auch wenn der steile und schmale Wanderpfad am Albtrauf noch so verheißungsvoll für eine rasante Abfahrt ist - für alle Fahrradfahrer im Wald gilt: Wege unter zwei Meter Breite und Waldflächen sind für ihn tabu. Denn bei schmaleren Wegen wird es einfach zu eng, wenn er mit Fußgängern oder anderen Radfahrern zusammentrifft.

Reiten

Reiten darf man nur auf Wegen, die mindestens drei Meter breit sind. Ähnlich wie beim Radfahren wird es auf schmaleren Wegen einfach zu gefährlich.

Geocaching

Beim so genannten Geocaching, einer Art digitaler Schnitzeljagd mit Hilfe von GPS-Koordinaten, ist der "Geocacher" zu Fuß unterwegs. Grundsätzlich ist dies auch abseits von Wegen erlaubt. Es ist aber darauf zu achten, dass keine geschützten Bio-

tope beeinträchtigt oder zerstört werden und die Zielpunkte nicht in sensiblen Bereichen wie Höhlen, Felsen oder Baumhöhlen liegen.

Autos und Motorräder

Das Fahren mit Motorrad oder Kraftfahrzeug im Wald ist komplett untersagt. Dies gilt für alle Wege, unabhängig davon, ob am Waldeingang ein Verbotsschild steht oder nicht.

Geparkt wird außerhalb des Waldes am besten auf Waldparkplätzen - auf jeden Fall nicht vor Schranken und Zufahrtswegen. Sonst könnte der Weg für Holztransporte oder Rettungsfahrzeuge blockiert werden. Ausnahmen für das Fahren gelten für diejenigen, die zum Zwecke der Bewirtschaftung in den Wald müssen: Waldarbeiter, Förster, Jäger und Waldbesitzer, aber auch Holzkäufer und deren Fuhrleute.

Segway

Auch das neuerdings immer häufiger auftretende Segway darf nicht im Wald fahren.

Pferdekutschen

Grundsätzlich ist auch das Fahren mit Pferdekutschen im Wald untersagt. Wer hiervon eine Ausnahmegenehmigung benötigt, kann diese beim Kreisforstamt beantragen.

Veranstaltungen im Wald

Immer wieder finden organisierte Veranstaltungen im Wald statt, etwa Radrennen, Kutschfahrten und Marathonläufe, aber auch organisierte Feierlichkeiten oder Gottesdienste in einer Waldkapelle. Diese Veranstaltungen bedürfen fast immer der Genehmigung durch das Kreisforstamt. Genehmigungspflichtig sind auf jeden Fall Veranstaltungen, die gewerblichen oder kommerziellen Charakter haben, bei denen ein Startgeld erhoben wird oder zu denen öffentlich eingeladen wird. Im Genehmigungsverfahren wird überprüft, ob die Interessen von anderen Waldbesuchern, von Naturschutz, Jagd und Waldbewirtschaftung betroffen oder eingeschränkt sind. Gegebenenfalls werden Lösungsmöglichkeiten und Kompromisse gesucht. Wer eine Veranstaltung plant, kann beim Kreisforstamt nähere Informationen und ein Antragsformular erhalten. Bitte beachten: Neben der Forstbehörde muss auch der betroffene Waldbesitzer zustimmen.

Feuer

Vom 1. März bis zum 31. Oktober ist Rauchen im Wald verboten. Feuermachen ist nur in gekennzeichneten Feuerstellen erlaubt. Beim Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer zu löschen!

Blumen, Kräuter, Pilze, Beeren

Blumen und Kräuter dürfen in ortsüblichen Mengen für den Eigengebrauch gesammelt werden. Die Grenze ist ein Handstrauß. Pilze und Beeren dürfen für den Eigenverzehr gesammelt werden. Verboten ist aber das Pflücken und Sammeln geschützter Pflanzen!

Hunde

Der Hund muss immer im Einwirkungsbereich des Besitzers sein. In der Regel wird dies durch die Leine sicher gestellt. Einen generellen Leinenzwang gibt es aber nicht. Wer seinen Hund unter Kontrolle hat, darf ihn auch ohne Leine laufen lassen - der Hund muss dann aber stets abgerufen werden können.